

leger für das betreffende Werk festgesetzten Rabatt. Buchhändlerische Wiederverkäufer dagegen dürfen nur mit einem gegenüber dem vollen Buchhändlerabatt um 5% verminderten Rabatt beliefert werden. Wiederverkäufer sind alle diejenigen Personen, die — ohne Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler und damit der Reichsschrifttumskammer oder einer anderen Einzelkammer der Reichskulturkammer oder eines dem Börsenverein angeschlossenen Auslandsvereins zu sein — zum Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels — sei es total, sei es partiell — zugelassen sind. Für uns Buchhändler unterliegt es keinem Zweifel, daß die Winderung des Rabattes für Wiederverkäufer wirtschaftlich berechtigt ist. Sie haben geringere Aufwendungen in der Vorbildung und im buchhändlerischen Geschäftsbetrieb, namentlich in der Lagerhaltung. Der Wunsch des regulären Buchhandels ging sogar auf eine höhere Differenzierung; es war aber unmöglich, sie beim Preiskommissar durchzusetzen.

Keineswegs sind die angeführten Bestimmungen sämtliche Neuerungen, welche die Neufassung der Verkaufsordnung bringt; es handelt sich vielmehr nur um die hauptsächlichsten und wichtigsten, um solche, die von jeher heiß umkämpft waren und deren Regelung dem großen Hauptziel der Verkaufsordnung dient: Vereinfachung und Vereinheitlichung der geschäftlichen Beziehungen der einzelnen Zweige des Buchhandels untereinander und damit ihre Befriedigung. Wir wollen von der Entwicklung der letzten Jahre vor der Wächtergreifung weg und zurück, die immer mehr zur Absonderung der fachlichen Organisationen voneinander führte und den Gemeinschaftsgedanken gefährdete. Gewiß, jede Fachgruppe soll ihre speziellen fachlichen Interessen wahren, der buchhändlerische Verkehr ist aber keine Spezialfrage im eigentlichen Sinne, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur vom einheitlichen Standpunkt aus gelöst werden kann.

Nicht anders liegt es auch für die Regelung der Wirtschaftsfragen, die in der Verkaufsordnung ihren Niederschlag gefunden haben. Zu den daran beteiligten Zweigen des Buchhandels tritt hier aber noch ein sehr wichtiger Interessent: der Verbraucher, der Käufer der Ware. Ein Preisbindungssystem wie das des Ladenpreises, das auf ihn nicht gebührend Rücksicht nehmen wollte, müßte von vornherein mit dem Widerstand der zuständigen Regierungsstellen rechnen.

Aufgabe eines solchen Systems kann es nicht sein, seinen Mitgliedern möglichst hohe Preise zum Schaden der Verbraucher zu sichern. Marktregelung in diesem Zusammenhang bedeutet vielmehr die Schaffung und Sicherung des gerechten Preises. Gerecht aber ist ein Preis dann, wenn er einerseits bei vertretbarem Gewinn den Verbraucher vor Überhöhung, andererseits Hersteller und Händler vor Preiserschleicherei schützt. Der Börsenverein beschäftigt sich freilich mit der Preisfestsetzung als solcher grundsätzlich nicht. Er ist kein Preiskartell im eigentlichen Sinne. Wohl aber sucht er im Rahmen des Schutzsystems überhöhte Preise zu verhindern, indem er diesen Schutz bei zu hohen Zwischenhandelsgewinnen versagt.

Das Streben nach dem gerechten Preise findet in der Verkaufsordnung Ausdruck in der großen Zahl von Ausnahmepreisen. Abgesehen von der von jeher bestehenden Möglichkeit der Vereinbarung von Preisnachlässen mit Bibliotheken, für minderbemittelte Studenten und Schulkinder usw., führt die Verkaufsordnung neun verschiedene Fälle von Vorzugspreisen auf, die in Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherschaft Abweichungen vom Ladenpreis zulassen und damit eine wesentliche Auflockerung, wie sie von seiten der Regierung gefordert wird, bedeuten.

Die Neufassung der Verkaufsordnung bringt aber in dieser Richtung eine weitgreifende Neuregelung, nämlich unter gewissen Einschränkungen die Wiedereinführung des Mengenpreises.

Eine weitere wichtige Neuregelung ist die Neuregelung der Vorzugspreise für Zeitschriften, die der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger in Anlehnung an die Bestimmungen der Verkaufsordnung formuliert und durch die

Reichspressekammer hat genehmigen lassen. Sie ist in einem besonderen § 11a in die Verkaufsordnung eingereiht.

Auf weitere Änderungen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Sie sind durchaus in der Linie der stets mit der Verkaufsordnung verflochtenen Politik gehalten: dem Ausgleich zwischen Verlag und Handel zu dienen, die Interessen des Buchkäufers zu wahren und den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs zum Siege zu verhelfen.

Verhandlungen zur Herbeiführung von Sonderabkommen sind im Laufe des Berichtsjahres vor allen Dingen geführt worden mit den für die Volksbüchereien zuständigen Stellen. Es ist, indem das Reichsministerium für Erziehung und Wissenschaft durch seinen dafür zuständigen Referenten die Sache in die Hand nahm, gelungen, die verschiedenen erheblichen Schwierigkeiten zu beseitigen und zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Wenn selbstverständlich der Buchhandel auf manche Forderung hat verzichten müssen, so erfüllt uns das Zustandekommen des Vertrages und die damit erreichte Befriedigung zwischen Sortiment und Volksbüchereien mit lebhaftester Genugtuung. Wir stellen deshalb gern unsere Dankeschuld ab an alle Beteiligten, insbesondere an das Reichserziehungsministerium. Wir erhoffen aus dem Vertragswert in Verbindung mit dem früher schon abgeschlossenen Abkommen über das Einkaufshaus für Volksbüchereien eine segensreiche Auswirkung nach beiden Seiten. Wir empfinden es als großen Ersatz aller Mühen, daß es nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen nun endlich im Dritten Reich gelungen ist, zum beiderseitigen Einverständnis zu kommen, das hoffentlich von Dauer sein wird.

Ebenso waren unsere Verhandlungen mit der Stadt Berlin, gefördert durch den beiderseitigen guten Willen, erfolgreich. Es fehlen noch einige Steine in diesem Vertragswert; wir hoffen aber, daß auch sie bald eingefügt werden können, und daß dann ein Gebäude steht, unter dessen Dach der Berliner Buchhandel sich wohler fühlt als dies bisher der Fall war. Selbstverständlich wurden auch noch andere einzelne Abkommen mit Bibliothekern geschlossen, auf die im einzelnen aber hier nicht eingegangen werden soll. Hervorgehoben mag nur in diesem Zusammenhang werden, daß der Umstand des Schwebens von Verhandlungen keineswegs die Mitglieder berechtigt, Angebote unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu machen, um dadurch zu versuchen, die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Erst wenn ein Abkommen in Kraft getreten ist, kann es Grundlage von Angeboten sein.

Die Stadt Leipzig hat anläßlich der Buchwoche in dankenswerter Weise eine Stiftung von 25 000 RM zur Anschaffung von Büchern für Schülerbüchereien und Volksbüchereien gemacht. Wegen der hierbei geforderten Nachlässe ist es ebenfalls zu einer Einigung gekommen.

Hervorzuheben ist noch eine Besprechung mit dem Vertreter des Reichsstudentenwerkes im September. Es wurde festgestellt, daß mit dem Vertrag vom April 1934 die denkbar günstigsten Erfahrungen gemacht worden sind und daß er demgemäß unvermindert weiter beibehalten wird. Lediglich die Freigrenze wurde von RM 3.— auf RM 2.50 herabgesetzt.

Im Oktober fanden wir uns mit den Vertretern der Hochschulen zu der alljährlich üblichen Aussprache zusammen. Gesprochen wurde über die Kennzeichnung von Dissertationen, für die noch bestimmte Vorschläge ausgearbeitet werden sollen. In der Bekämpfung der mißbräuchlichen Abgabe von Hörerexemplaren sollen wir Unterstützung finden.

Eine Aussprache fand im Oktober auch statt zwischen Vertretern des wissenschaftlichen Verlages und Sortiments. Wenn dabei auch unmittelbare Ergebnisse nicht erzielt wurden, so liegen doch — abgesehen von der Vereinigung von Einzelfällen — von beiden Seiten Anregungen vor, die sich eines Tages zu Anträgen an den Börsenverein verdichten werden. Wir halten von Aussprachen im kleinen Kreis der beauftragten Vertreter mehr als von Auseinandersetzungen in großen Versammlungen, weil wir jene für fruchtbar, diese für unfruchtbar ansehen, mögen manche den durch die Rededuelle belebten Versammlungen